

Einleitung

Die vorliegende CD-ROM eröffnet eine vierteilige Sammlung von Quellen zur europäischen Verfassungsgeschichte vom späten 18. bis zum frühen 20. Jahrhundert, dem „langen 19. Jahrhundert“. Das Werk dient forschungspraktischen Zwecken. Die Edition enthält nicht nur die grundlegenden Verfassungstexte der Länder Europas, sondern auch andere wichtige, in einem weiteren Sinn verfassungsrelevante Quellen (meist Gesetze, Verordnungen und ähnliches Schriftgut). Die Gliederung nach Zeitabschnitten (und nur innerhalb dieser nach Ländern) soll den unmittelbaren komparativen Zugang innerhalb des jeweiligen Zeitraums gewährleisten.

Teil 1 behandelt die Epoche der Französischen Revolution und des napoleonischen Hegemonialsystems mit je nach Land unterschiedlich weiten Rückgriffen in die vorrevolutionäre Zeit, die in der Regel von Varianten der teils stärker absoluten oder vermehrt durch ständische Herrschaftsformen geprägten Monarchie bestimmt war. Die Quellen des *Teils 2* beziehen sich auf im kontinentalen Bereich ebenfalls klar abgrenzbare, durch den konfliktreichen Dualismus von Krone und Kammer geprägte Periode zwischen dem Wiener Kongress 1814/15 und der Revolution von 1848/49, mit deren Beginn *Teil 3* einsetzt. Dieser umfasst Texte, die vom Durchbruch der konstitutionellen Monarchie im Rahmen einer zunehmend bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft und der Entstehung neuer nationaler Verfassungsstaaten zeugen. In *Teil 4*, der etwa 1870/80 einsetzt und mit dem Ersten Weltkrieg endet, geht es um den ebenfalls fast den gesamten Kontinent erfassenden, wenn auch nicht überall zum Ziel gelangenden Anlauf zur Erweiterung und Transformation der konstitutionellen Systeme durch Konzentration der wesentlichen politischen Kompetenzen im Parlament und durch Demokratisierung des Stimmrechts. Hier wie auch in den vorangegangenen Teilen sind die vielfältigen Phänomene des Rückbaus und der manipulativen Unterwanderung der etablierten Verfassungsinstitutionen mit zu berücksichtigen.

Die vierteilige CD-ROM-Quellenedition und jeder ihrer Einzelteile kann zum Studium der Verfassungsentwicklung für sich allein benutzt werden. Konzeptionell ist sie eng auf das vierbändige, parallel periodisierte und gegliederte „*Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert*“ bezogen, dessen erster Band, im Anschluss an die vorliegende Teil-Edition, demnächst erscheinen wird. Das somit Dokumentation und Darstellung verbindende Gesamtwerk beruht auf drei wesentlichen Vorentscheidungen: einem erweiterten Verfassungsbegriff, einem daraus entwickelten, verbindlichen Gliederungsraaster sowie der Einbeziehung sämtlicher europäischer Staaten, auch des – eurasischen – Russland und des Osmanischen Reiches mit seinem Schwerpunkt in Vorderasien.

Unser Verständnis von „Verfassung“ setzt zunächst den an der „constitution“ der USA und des revolutionären Frankreich orientierten Verfassungsbegriff voraus, der schon in den Debatten des 18. Jahrhunderts nach und nach Konturen angenommen hatte, dessen Anfänge in Großbritannien sogar ins frühe 17. Jahrhundert zurückreichen. Bei allen unleugbaren Überhängen, Überlappungen und Zwischenformen zwischen reformabsolutistischen bzw. ständischen und modern-konstitutionellen Strukturen, die im einzelnen zu dokumentieren und zu analysieren sind, wird von einem qualitativen Bruch der Entwicklung der politischen Ordnungssysteme in Europa um 1800 ausgegangen, die seitdem nicht mehr durch die die frühneuzeitlichen Epochen prägenden Sozialdisziplinierungs- und Verdichtungsphänomene hinreichend beschrieben werden kann, sondern von neuartigen Souveränitäts- und

Partizipationsansprüchen und einem grundsätzlich neuen bürgerlichen Rechtsverständnis bestimmt war.

Verfassungsgeschichte ist nicht zuletzt Verfassungs-Rechtsgeschichte (sowohl im formellen wie im materiellen Sinn), wobei das Recht als eine eigene, relativ autonome und auf die anderen Bereiche zurückwirkende Sphäre des gesellschaftlichen Lebens verstanden wird. Verfassungsgeschichte kann aber nicht in der Verfassungs-Rechtsgeschichte aufgehen, wenn sie auch nur die Entwicklung der politischen Strukturen im engeren Sinn, also des Regierungssystems, untersuchen will. Darüber hinaus muss sie das Spannungsverhältnis thematisieren, das sich seit dem späten 18. Jahrhundert zwischen der Beharrungstendenz des rechtlich oder gewohnheitsrechtlich fixierten politischen Systems und der Dynamik des permanenten, sich beschleunigenden wirtschaftlich-sozialen Wandels auftrat. Von daher würde sich die Teildisziplin Verfassungsgeschichte nicht so sehr durch die Ausgrenzung der sozialen Strukturen und Prozesse, sondern durch den spezifischen Gesichtspunkt, unter dem die gesellschaftliche Entwicklung betrachtet wird, von anderen Teildisziplinen wie der Sozialgeschichte und der Politikgeschichte unterscheiden. Dieser zentrale Gesichtspunkt ist in unserem Fall die Entstehung und Entwicklung des modernen Verfassungsstaates, speziell der – normativen wie materiellen – Staatsverfassung. In diesem Sinne umfasst der hier zugrunde gelegte Verfassungsbegriff einen großen Teil dessen, was im heutigen juristischen Sprachgebrauch dem Begriff des „öffentlichen Rechts“ zugeordnet wird. Damit ist implizit schon gesagt, dass neben der Verfassungsnorm auch nach der Verfassungswirklichkeit gefragt wird. Dabei wird Letztere nicht auf eine Abweichung reduziert; vielmehr gilt es, gerade das Verhältnis zwischen beiden als die jeweilige reale Verfassung in den Blick zu nehmen.

Das für alle Teilprodukte des Gesamtwerks (Edition wie Handbuch) verbindliche Gliederungsschema enthält neben denjenigen Bereichen, deren Zugehörigkeit zur Teildisziplin Verfassungsgeschichte unstrittig sein dürfte, wie den Grundrechten, auch Felder wie Militär, Kirche und Bildungswesen, deren Ensemble den Eindruck vermitteln könnte, hier würde Verfassungsgeschichte als eine Art Totalgesellschaftsgeschichte verstanden. Es ist dabei jedoch nicht angestrebt, beispielsweise die Geschichte des Militärwesens als eine solche pro Land zu dokumentieren und darzustellen. Das Militär, um bei dem Beispiel zu bleiben, soll nicht als spezielle Institution mit eigenen Regeln und auch nicht von der Gesellschaft her, sondern als Objekt staatlichen Handelns bzw. staatlicher Regelungen behandelt werden – und zwar, auch wenn die Grenze vielfach nicht klar zu ziehen ist, unter dem Gesichtspunkt der Relevanz für die Entwicklung der Verfassungsordnung im Sinne des Projekts.

Die vierteilige CD-ROM bietet indessen nicht nur eine breit angelegte Zusammenstellung verfassungsgeschichtlicher Texte, deren Herausgabe in gedruckter Form kaum realisierbar wäre; um Texte und Textpassagen für den Vergleich und die Rekonstruktion des Transfers nebeneinander stellen zu können, sind darüber hinaus zunächst einmal 12 Hauptgliederungspunkte (Territorium, Verfassungsstruktur der zentralen staatlichen Ebene, Wahlrecht, Grundrechte, Verwaltung samt Verbandskompetenzen im föderativen Staat, Justiz, Militär, Verfassungskultur, Kirche/Religionen, Bildungswesen, Finanzen, Wirtschafts- und Sozialgesetzgebung /Öffentliche Wohlfahrt) entwickelt worden. Diese 12 Hauptgliederungspunkte wurden wiederum in 105 Unterkategorien eingeteilt. Dazu kommen 29 weitere, allgemeine Schlagworte, die nicht direkt den genannten Hauptgliederungspunkten untergeordnet werden können. Die insgesamt 134 Schlagworte dienen als Such- bzw. Linkbegriffe und ermöglichen die registerartige Analyse aller Dokumente; sie bleiben für alle vier Teile der Quellenedition unverändert. Bezüglich des Gliederungsschemas gilt das ebenso für die vier Bände des Handbuchs. Aus pragmatischen Gründen werden die ideengeschichtlichen Aspekte dieser Kategorie nur im Hinblick auf den abstrakteren

Verfassungsbegriff dokumentiert – eine Herausgabe aller relevanten Texte zur Ideengeschichte, also gleichsam die Texte der Staats- und Verwaltungslehre, hätte den Rahmen dieser Edition gesprengt.

Die der inhaltlichen vorgeordnete geographische Unterteilung der Edition (wie des Handbuchs) orientiert sich in der Regel an der staatlichen Zugehörigkeit während der betreffenden Periode, wobei dieses Prinzip nicht ganz konsequent durchgehalten wird, wenn etwa die italienischen Staaten als „Italien“ zusammengefasst werden und Norwegen, das als Nebenreich bis Januar 1814 Bestandteil des dänischen Gesamtstaates war, auch für die Zeit davor in einem eigenen Kapitel erscheint. Neben diversen praktischen Gründen spielt in den betreffenden Fällen das Bestreben eine Rolle, spätere nationale Verfassungsstaaten in ihrer Vorgeschichte und Genese besser erfassen zu können.

Die Gliederungs- und Auswahlkriterien sowie das Raster der Ober- und Unterbegriffe für die vergleichende Textrecherche sind von den Herausgebern unter Mitwirkung eines Teils der übrigen Autoren bzw. Bearbeiter entwickelt worden. Die Quellensuche und -bearbeitung nach den zentralen Vorgaben lag hingegen allein bei den für die jeweiligen Länder Zuständigen – da es sich um eine interdisziplinäre Autorengruppe aus Historikern, Juristen und Politologen handelt, gibt es sicherlich gewisse Abweichungen in den Zugangsweisen, die aber nicht zugunsten einer „europäischen“ Konformität geglättet werden sollten; die Rolle der Herausgeber beschränkte sich hier hauptsächlich auf eine, naturgemäß ebenfalls aufwändige, redaktionelle Tätigkeit.

Das Projekt geht von der Annahme aus, dass sich – trotz aller nationalstaatlichen Eigenentwicklungen, Diskrepanzen und Ungleichzeitigkeiten – große europaweite Verbindungslinien, etwa in Gestalt bestimmter Verfassungswellen und auch spezieller Verfassungsgroßregionen, ausmachen lassen. Die tradierte Sicht auf das 19. Jahrhundert als ein Zeitalter der Nationsbildung und somit der nationalstaatlichen Fragmentierung wird durch die oben dargelegte methodische Herangehensweise relativiert, indem sie um den Befund europäischer Vernetzung und Strukturverwandtschaft ergänzt wird.

Die Beschränkung auf den europäischen Kontinent im geographischen Sinne des Wortes ist, wie man einräumen muss, nicht absolut zwingend. Insbesondere die Ausklammerung der USA (die namentlich im ersten Band des Handbuchs im Hinblick auf ihre Vorbildfunktion nicht ganz beiseite gelassen werden können) ist keinesfalls selbstverständlich. Allerdings lassen sich mit dem vollständigen Fehlen eines feudalen Erbes, wohl auch mit der spezifischen Variante der Präsidialdemokratie und dem spezifischen Parteiensystem Gesichtspunkte anführen, die einen Unterschied zu Europa insgesamt begründen. Dazu kommt folgende Überlegung: Die USA zu berücksichtigen, nicht aber die britischen Dominions, ferner die lateinamerikanischen Staaten und in Asien mindestens Japan, wäre nicht plausibel. Wollte man jedoch so weit gehen, tauchte eine Fülle zusätzlicher Fragen auf, wie die nach dem Abhängigkeitsverhältnis der Peripherie des internationalen Systems zu den Metropolen auf der nördlichen Halbkugel und die nach dem eigenkulturellen Anteil des außereuropäischen Konstitutionalismus. Zudem scheint die Rückwirkung der außereuropäischen Verfassungsentwicklung – mit Ausnahme der USA namentlich in den ersten vom Projekt behandelten Jahrzehnten – auf Europa gegenüber der Transfer-Wirkung der europäischen Verfassungsentwicklung auf die außereuropäischen Kontinente so begrenzt gewesen zu sein, dass auch unter diesem Blickwinkel der konzeptionelle Ansatz einer eigenen europäischen, und als solche einer umfassend europäischen, Verfassungsgeschichte hinreichend begründet ist. Ob der zugrunde gelegte geographische Europabegriff tatsächlich die geeignetste Analyseeinheit ist, wird sich vermutlich erst am Ende des vierteiligen

Handbuch- und Editionsprojektes sagen lassen. Da die vergleichende europäische Verfassungsgeschichtsschreibung zum 19. Jahrhundert nach wie vor in den Anfängen steht, sollten nicht schon im Vorgriff – etwa durch die kulturelle Kategorie „christliches Europa“ – Ausgrenzungen vorgenommen werden. Ein neutralerer Begriff zur Analyse von rechtlich geprägten Herrschaftsformen bot sich deshalb an. Wenn diese Edition zu vergleichenden und transfergeschichtlichen Arbeiten anregen wird, die uns in dieser Hinsicht eines Besseren belehren, würden wir uns als Herausgeber glücklich schätzen.

Ausführlichere konzeptionelle und methodische Überlegungen sowie eine auf Ergebnisse abhebende inhaltliche Einleitung erscheinen im ersten Band des Handbuchs.

Zur Einrichtung der Edition

Die vorliegende Sammlung enthält 1115 Quellentexte zur gesamteuropäischen Verfassungsgeschichte im weiteren Sinne der Jahrzehnte um 1800, wobei zeitlich teilweise noch deutlich vor das späte 18. Jahrhundert zurückgegriffen werden musste. Parallel zum demnächst erscheinenden ersten Band des Handbuchs endet die Edition mit dem Sturz der napoleonischen Herrschaft 1814/15.

Die Texte sind grundsätzlich in der Originalsprache abgedruckt. Für jedes Land sind jedoch einige wichtige Quellen, zumindest aber eine Quelle, zusätzlich in deutscher Sprache wiedergegeben, außer bei englischer oder französischer Originalsprache. Der Abdruck erfolgt teilweise nach dem Original (Archiv oder zeitgenössische Publikationen), überwiegend nach – meist älteren und schwer zugänglichen – Editionen, von denen manche einen halbamtlichen Charakter haben. Die Schreibweise entspricht grundsätzlich der Vorlage. Nur offenkundige Druckfehler sind stillschweigend berichtigt worden. In der Regel werden die Quellen vollständig publiziert; in bestimmten Fällen, besonders bei sehr langen Texten, wurden verfassungsgeschichtlich irrelevante Teile weggelassen. Eine eventuelle Kürzung wird durch den Zusatz „Auszug“ gekennzeichnet.

In vielen Fällen durchaus problematisch ist die Datierung der Quellen. So kann man etwa ein Gesetz nach dem Tag der Abstimmung im Parlament bzw. in dessen Zweiter Kammer datieren, aber auch die Unterzeichnung durch das (meist monarchische) Staatsoberhaupt, die amtliche Veröffentlichung oder – bei einer Fristsetzung – das Inkrafttreten sind denkbare und in der Forschung gewählte Varianten einer möglichen Datierung. Von den Herausgebern war ursprünglich angestrebt worden, stets von dem letzten formalen Akt eines beteiligten Verfassungsorgans im Entstehungsprozess des Gesetzes oder der Verordnung als maßgeblich auszugehen und andere diesbezüglich relevante Daten der editorischen Notiz zuzuordnen, einschließlich der in der Historiographie fest eingebürgerten, aber von diesem Prinzip abweichenden Daten. Entsprechendes war für die völkerrechtlichen Verträge vorgesehen worden, indem der letzte formale Akt eines Verfassungsorgans der beteiligten Staaten, meist die Ratifikation, bestimmend sein sollte. In der Praxis konnte diese Vorgabe wegen des damit verbundenen unverhältnismäßigen Rechercheaufwands allerdings nicht immer umgesetzt werden; das gilt insbesondere dann, wenn der Wiedergabe der Quellen zeitgenössische oder ältere, aber nicht amtliche Editionen zugrunde liegen.

Die Datierung folgt an erster Stelle stets dem gregorianischen Kalender; abweichende kalendarische Referenzen (julianischer, revolutionärer, islamischer Kalender) werden im Bedarfsfall mit Schrägstrich nachgestellt. Zusätzlich verfügt die CD-ROM über eine kalendarische Umrechnungsfunktion. Bei Quellen, die keinen Gesetzes- oder Verordnungscharakter haben, bezieht sich die Datierung auf den Zeitpunkt der

Veröffentlichung oder, falls feststellbar, des im Text behandelten und u. U. zeitlich enger begrenzten Vorgangs.

Die deutschsprachige Kurzbezeichnung der Quellen folgt der in der Fachliteratur üblichen Benennung, sofern eine solche existiert; andernfalls haben die Bearbeiter eine eigene Bezeichnung nach inhaltlichen oder formalen Kriterien kreiert. Bei fremdsprachigen Quellen wird diese deutschsprachige durch eine entsprechende Kurzbezeichnung in der Originalsprache ergänzt, die nicht unbedingt eine wörtliche Übersetzung des deutschen Titels enthalten muss, sondern sich auf Vorgaben der zugrunde liegenden Edition, auf den im betreffenden Land üblichen Gebrauch oder bestimmte sprachliche Usancen beziehen kann.

Sofern die Quelle im Original eine Überschrift besitzt, wird diese angeführt: stets vollständig und sprachlich unverändert. Sie ist die eigentliche Bezeichnung der Quelle und leitet unmittelbar deren Wiedergabe ein.

Alle sonstigen editorischen Angaben sind in deutscher Sprache abgefasst, sofern sie nicht in Verbindung mit Dokumenten aus anderssprachigen Editionswerken in der entsprechenden Sprache übernommen wurden. Für nicht deutschsprachige Nutzer der CD-ROM besteht die zusätzliche Möglichkeit, sich per Mausclick die vorliegende Einleitung, die Benutzungshinweise sowie die Suchbegriffe (Schlagwortsuche) auch in englischer oder französischer Sprache anzeigen zu lassen. Eine ausführlichere und graphisch übersichtlich angeordnete Auflistung der Schlagwortliste kann über das Inhaltsverzeichnis aufgerufen werden, ebenfalls wahlweise in deutscher, englischer oder französischer Sprache.

Das Projekt „Europäische Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert“ (Handbuch und CD-ROM) wird von der Friedrich-Ebert-Stiftung gefördert – hier sind wir insbesondere Prof. Dr. Dieter Dowe für seine nachhaltige Unterstützung zu großem Dank verpflichtet. Wir danken darüber hinaus der FernUniversität in Hagen für finanzielle Unterstützung im Jahr 2000. Für die Unterstützung bei der technischen Erfassung der Quellen an der Humboldt Universität zu Berlin wollen wir uns insbesondere bei Dr. Rüdiger Hohls bedanken. Ohne die großzügige Ausnahmegenehmigung der Staatsbibliothek zu Berlin für die Benutzung der Bestände ab 1800 wäre dieses Projekt nicht durchführbar gewesen, wofür wir stellvertretend Heidi Meyer danken möchten. Das gilt auch für die Benutzung der Bestände der Bibliothek des Fachbereiches Rechtswissenschaft der FU Berlin, wo unserer Dank Dr. Henriette Althoff gilt.

Peter Brandt Martin Kirsch Arthur Schlegelmilch